

Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmventile, welche einen selbstthätigen, langsamen Abschluß des Wasserzuleitungsrohres bewirken, einzubauen.

Jeder Wasserbehälter ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmventils steigen muß, ehe es durch das Ueberlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

Die unmittelbare Verbindung mit Dampfkesseln, Condensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit Wasserleitungsrohren ist nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter zwischengeschaltet werden, um die Wasserrohre vor Stößen zu schützen.

Bei Aufzügen u. s. w. sind die für die Sicherheit des Wasserleitungsrohres erforderlichen Einrichtungen in jedem einzelnen Falle von der Wasserwerks-Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. Vor Inbetriebnahme einer Privatleitung bezw. eines neu angelegten Theiles derselben, wird diese durch einen Beamten der Wasserwerks-Verwaltung nach vorhergegangener Untersuchung aller Rohre, Ventile u. s. w. im Beisein des Verfertigers der Anlage mit 8 Atm. Wasserdruck geprüft. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen nebst Bedienung hat der Verfertiger zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserabgabe erfolgt erst, nachdem die Rohrleitung im Innern des Grundstückes sich als untadelhaft erwiesen hat. (Vergl. § 9, Abf. 4 a. a. O.)

§ 8. Die zugelassenen Gewerbetreibenden, welche bei Anfertigung einer Wasserleitung absichtlich oder fahrlässig, durch Verabsäumung der ihnen obliegenden sorgfältigen Aufmerksamkeit, diese Vorschriften verletzen, haben eine vom Magistrat festzustellende Geldbuße bis 100 M. an die Kämmereikasse zu zahlen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch. Sie haften auch für jegliches Verschulden ihrer Gehülfen und Arbeiter.

* * *

7. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Noblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. October d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. October d. J. ab ohne Weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. October d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstückes unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Plage des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beeidigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.